

Sozial- und Gesundheitsausschuss am 21.11.2024

Sitzungsunterlage 82/BV/263/2024

Vorberatung des Bezirkshaushalts 2024: Einzelplan 4 - Soziales und Jugend

öffentlich gemäß Art. 57 Abs. 1 BezO

I. Sachverhalt

Einzelplan 4 - Soziales und Jugend

Budget 3

Hinweis: Die Darstellung des Einzelplanes 4 und der Hilfearten erfolgt nach Produktbereichen und Produkten unter Angabe der kameralen Haushaltssystematik.

Im Haushaltsjahr 2025 werden folgende Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplanes 4 – Soziales und Jugend eingestellt:

Budget 3 - Soziales und Jugend				
Verwaltungshaushalt				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	270.625.000,00 €	254.310.000,00 €	+ 16,3 Mio €	6,4
Gesamtausgaben	2.665.048.800,00 €	2.496.303.900,00 €	+ 168,7 Mio €	6,8
Zuschussbedarf **	-2.394.423.800,00 €	-2.241.993.900,00 €	+ 152,4 Mio €	6,8

* Nachtrag 2024

** Zuschussbedarf ohne Einnahmen nach Art. 15 FAG, mit Einnahmen und Ausgaben übergeordnete Projekte

Der ungedeckte Bedarf im Einzelplan 4 – Soziales und Jugend steigt ohne die Einnahmen nach Art. 15 FAG gegenüber dem Nachtrag 2024 um 152.429.900,00 €. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 6,8 %.

Damit verringert sich der Anstieg des Zuschussbedarfs nach sehr deutlichen Steigerungen in den Jahren 2023 und 2024 - insbesondere aufgrund der hohen Steigerungen der Personal- und Sachkosten und damit der Vergütungen der Leistungsanbieter – wieder. Allerdings steigen die Vergütungen der Leistungsanbieter weiterhin, wenn auch mit geringerer Steigerungsrate. Zudem führt die steigende Zahl der Leistungsbeziehenden zu einem weiteren Anstieg der Ausgaben.

Die Entwicklung der Hilfearten stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Hilfen zur Pflege

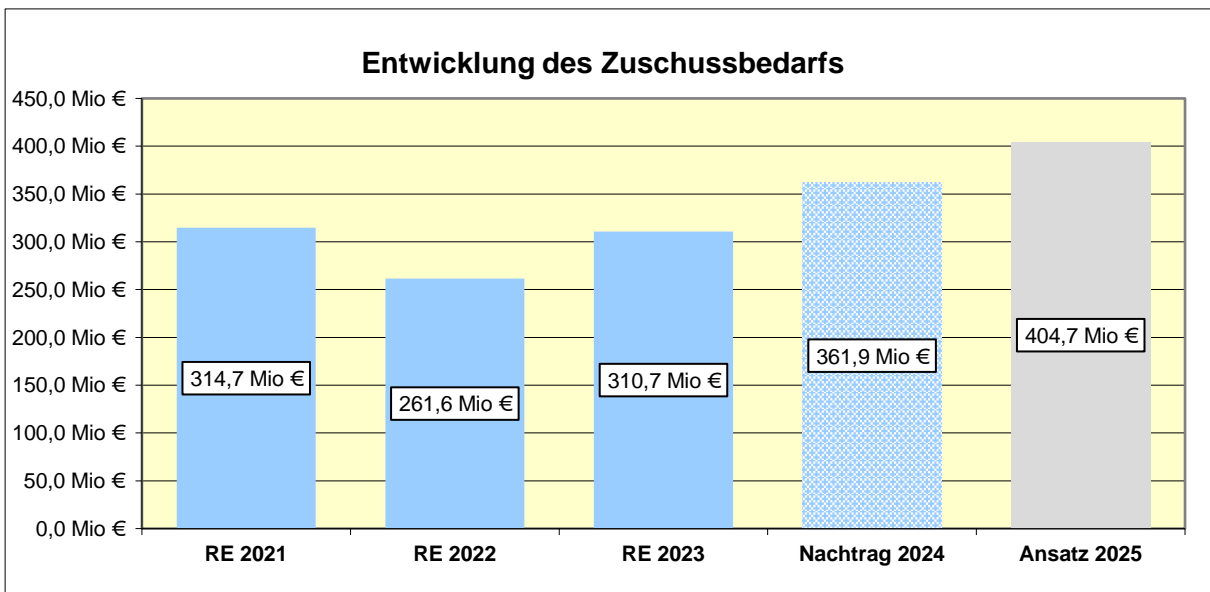
Produktbereich 3112 oder Oberabschnitt 411

Im Bereich der Hilfen zur Pflege steigt der Zuschussbedarf um 42.810.000,00 € gegenüber dem Nachtrag 2024 an.

3112 Hilfe zur Pflege				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	14.100.000,00 €	12.700.000,00 €	+ 1,4 Mio €	11,0
Gesamtausgaben	418.770.000,00 €	374.560.000,00 €	+ 44,2 Mio €	11,8
Zuschussbedarf	-404.670.000,00 €	-361.860.000,00 €	+ 42,8 Mio €	11,8

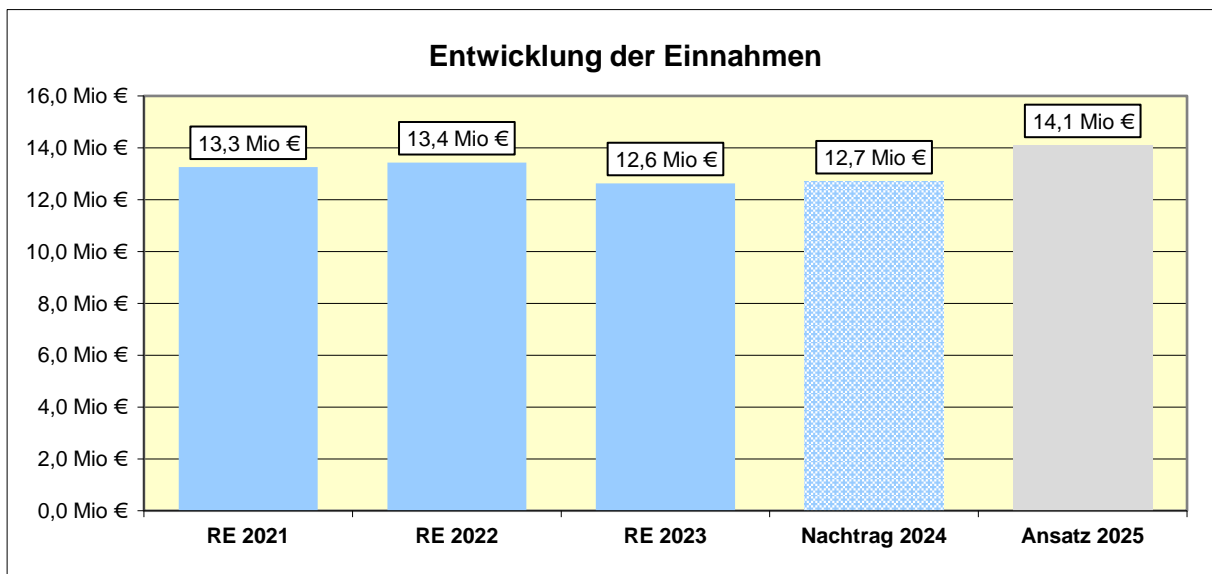
* Nachtrag 2024

Leistungsbeschreibung	
ambulante Hilfen	- Pflegeleistungen i.V.m. Hilfen für Menschen mit Behinderungen
	- Ambulante Hilfe zur Pflege (seit 2019)
stationäre Hilfen	- Hilfe zur Pflege in Altenpflegeheimen
	- Leistungen für Menschen mit Demenzerkrankungen
	- Hilfe für Rüstige in Alten(wohn-)heimen (Bedarfsgemeinschaften)
	- Hilfe bei Heimbetreuungsbedürftigkeit von weniger als Pflegegrad 2
	- Kurzzeitpflege nach SGB XI



Veränderung des Zuschussbedarfs	
2021 zu 2020	29,8 Mio €
2022 zu 2021	- 53,1 Mio €
2023 zu 2022	49,2 Mio €
2024 zu 2023	51,1 Mio €
2025 zu 2024	42,8 Mio €

Für den Haushaltsplan 2025 errechnen sich Einnahmen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit in Höhe von 14.100.000,00 €



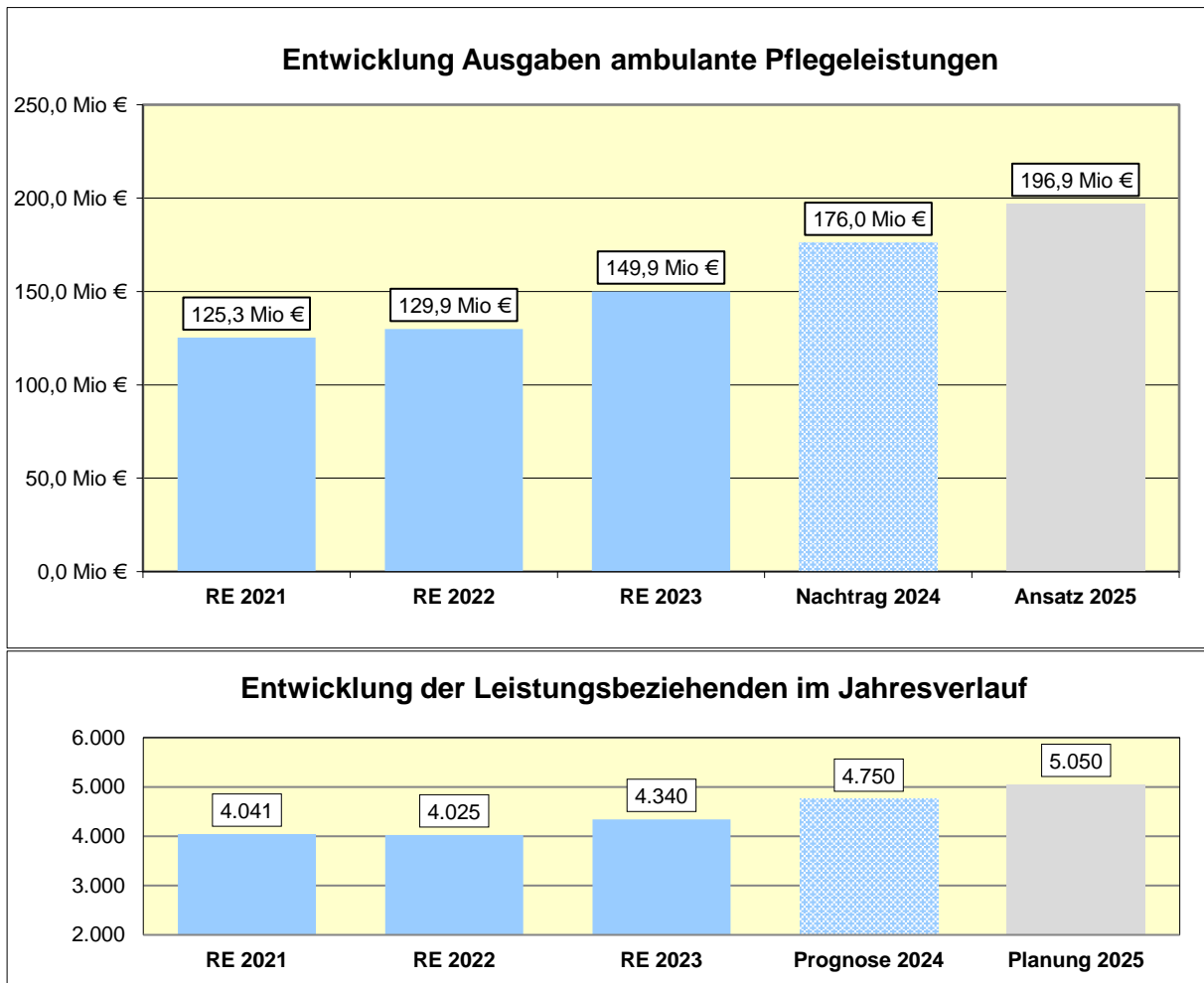
Die Entwicklung des Zuschussbedarfs wird im Wesentlichen durch die Entwicklung der Ausgaben in den Bereichen der ambulanten Pflegeleistungen und in der Hilfe zur Pflege in Altenpflegeheimen bestimmt.

Für die ambulanten Pflegeleistungen ergeben sich im Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von 196.900.000,00 € Gegenüber dem Nachtrag 2024 steigen die Ausgaben für diese Hilfen um 20.900.000,00 € und damit um rund 11,9 %.

Die Ausgaben für ambulante Pflegeleistungen steigen seit 2022 deutlich an. Ursächlich hierfür ist zum einen eine deutliche Steigerung der Vergütungen aufgrund der allgemeinen hohen Preisanstiege der vergangenen Jahre. Zudem stiegen die Ausgaben im Jahr 2024 zusätzlich aufgrund der deutlichen Erhöhung der Assistenzlöhne im so genannten Arbeitgebermodell. Für das Jahr 2025 wird mit einer moderaten Erhöhung der Ausgaben pro Leistungsbeziehendem gerechnet.

Zum anderen nimmt die Zahl der Leistungsbeziehenden seit 2023 deutlich zu. Für das Jahr 2025 wird mit 5.050 leistungsbeziehenden Personen gerechnet. Dies bedeutet eine Zunahme gegenüber der voraussichtlichen Zahl im Jahr 2024 (4.750 Personen) um 300 Personen bzw. um gut 6,3 %.

Die Erhöhung der Pflegesachleistungen in der ambulanten Pflege ab 01.01.2025 mindert die Ausgaben im Jahr 2025 um rund 1,4 Mio €. Zugleich steigen die Ausgaben aufgrund der Erhöhung des Pflegegelds um rund 0,5 Mio €.



Für die Hilfe zur Pflege in Altenpflegeheimen ergeben sich im Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von 211.900.000,00 €. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2024 steigen die Ausgaben für diese Hilfen um 22.200.000,00 € und damit um rund 11,7 %.

Die ausgabensenkenden Elemente der Pflegereform 2021 im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) vom 11.07.2021 - insbesondere die Einführung von Leistungszuschlägen zu den pflegebedingten Eigenanteilen in vollstationären Pflegeeinrichtungen - führten im Haushaltsjahr 2022 zu einer deutlichen Verringerung der Ausgaben und damit des Zuschussbedarfs bei den Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit.

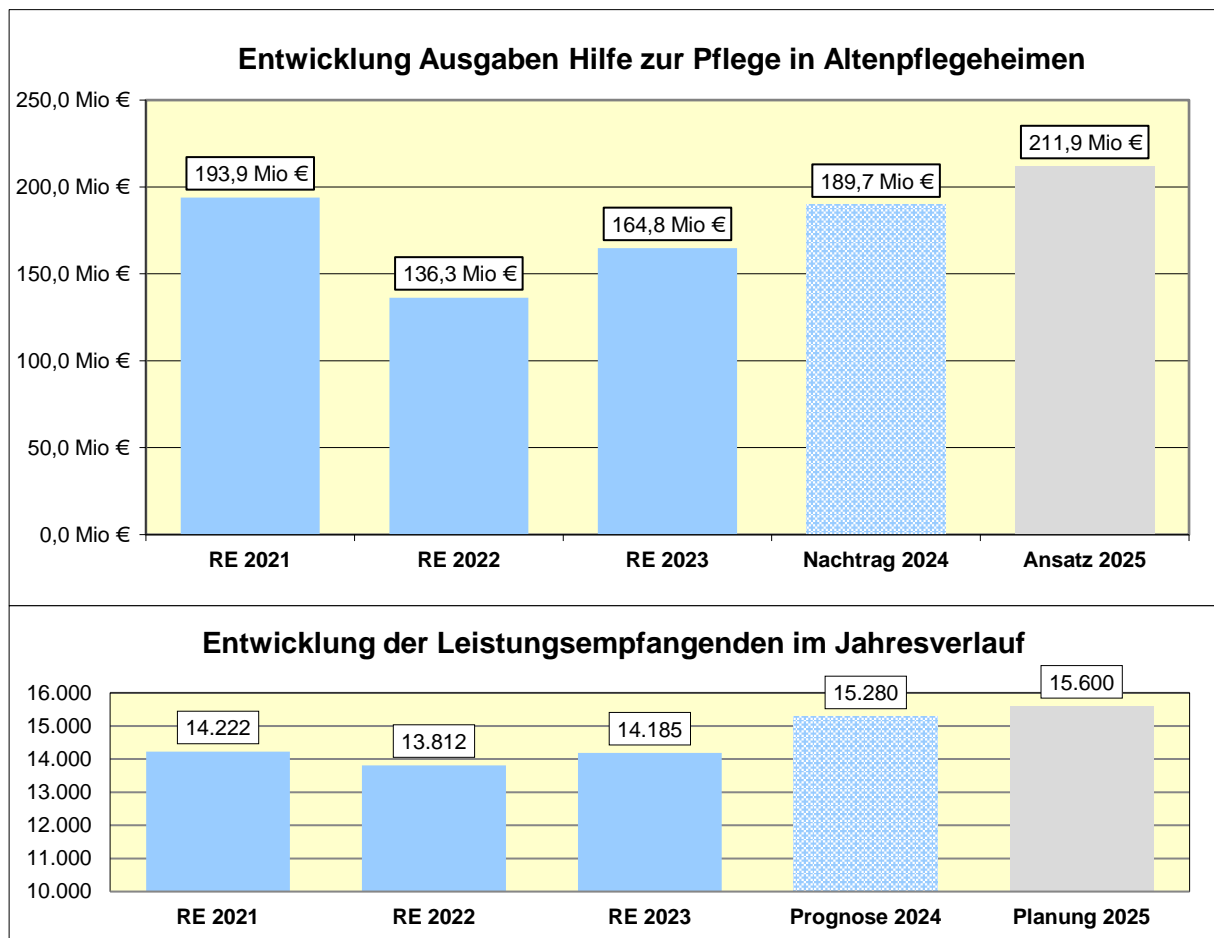
Im Haushaltsjahr 2023 stiegen die Ausgaben und mithin der Zuschussbedarf wieder deutlich an. Zum einen entfalteten nun die ausgabenerhöhenden Elemente der Pflegereform 2021 ihre Wirkung. So ist seit dem 01.09.2022 eine tarifliche Bezahlung der Pflegekräfte Voraussetzung für den Abschluss von Versorgungsverträgen. Zudem werden aufgrund des neuen Personalbemessungsverfahrens in Altenpflegeheimen seit dem 01.07.2023 bei Neuverhandlungen zusätzlich Kosten für Personal in die Pflegesätze integriert. Darüber hinaus stiegen die Personal- und Sachkosten und damit die Vergütungen aufgrund der allgemeinen hohen Preissteigerungen.

Die ausgabensteigernden Elemente der Pflegereform 2021 haben auch im Haushaltsjahr 2024 die Ausgaben weiterhin erhöht. Darüber hinaus hat die Landespflegesatzkommission im Herbst 2022 eine Verbesserung der Personalschlüssel in der Leitung und Verwaltung sowie eine Verringerung der anzusetzenden Berechnungstage beschlossen, die die Vergütungen in den Pflegeeinrichtungen und damit die Ausgaben zusätzlich erhöhen. Neben diesen Maßnahmen, die das Niveau der Vergütungen und damit der Ausgaben erhöhen, werden die Vergütungen im Jahr 2025 weiterhin, wenn auch schwächer, zunehmen.

Nachdem die Zahl der leistungsbeziehenden Personen in der Hilfe zur Pflege in Altenpflegeheimen im Verlauf des Jahres 2022 insbesondere aufgrund der Einführung der Leistungszuschläge zunächst gesunken war, steigt diese Zahl seit 2023 deutlich an. Im Verlauf des Jahres 2025 wird mit 15.600

Leistungsbeziehenden gerechnet und damit mit einer Zunahme gegenüber der erwarteten Zahl im Jahr 2024 (15.280 Personen) um 320 Personen bzw. rund 2,1 %.

Die Erhöhung der pauschalen Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung zum 01.01.2025 verringert die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile der Pflegeheime und damit zugleich die Leistungszuschläge der Gesetzlichen Pflegeversicherung, so dass nur rund die Hälfte der Erhöhung für den Bezirk ausgabenmindernd wirkt. Für das Jahr 2025 wird mit einer Verringerung der Ausgaben aufgrund der Erhöhung der pauschalen Leistungen in Höhe von gut 4,0 Mio € gerechnet.



Stationär Pflegebedürftige, die nach der Einführung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes nicht in einem der Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft werden, wird seit 2017 Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 73 SGB XII gewährt, wenn diese weiter einer Heimbetreuung bedürfen. In den Haushalt 2025 sind hierfür Ausgaben in Höhe von 7.700.000,00 € eingeplant (vgl. Produktplan 2025 – Budget 3112300142).

Zum 01.01.2019 nahm der Bezirk Oberbayern neben der ambulanten Hilfe zur Pflege auch die Hilfen in Altenheimen vollständig aus der Delegation zurück. Für diese Hilfen werden zusammen mit den Hilfen für Rüstige in Alten(wohn-)heimen im Haushalt 2025 Ausgaben in Höhe von 1.270.000,00 € eingestellt (vgl. Produktplan 2025 – Budget 3112300141).

Für das gesamte Leistungsportfolio der Hilfen zur Pflege werden in den Haushalt 2025 Gesamtausgaben von 418.770.000,00 € eingestellt.

Hilfen für Menschen mit Behinderungen

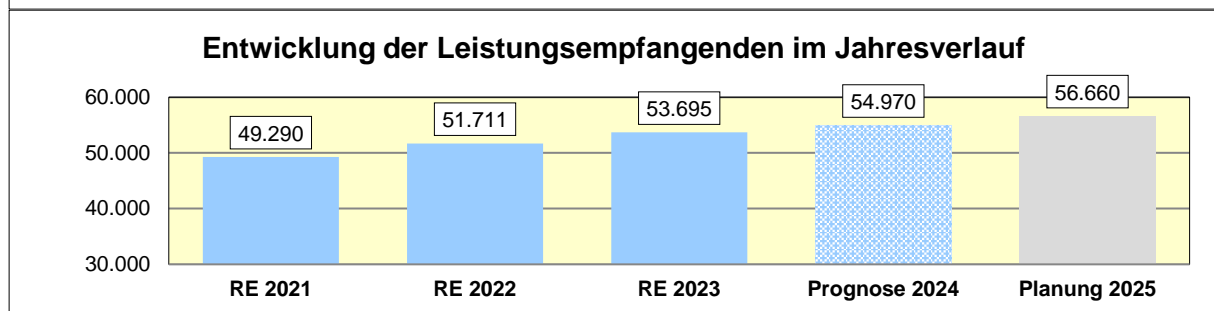
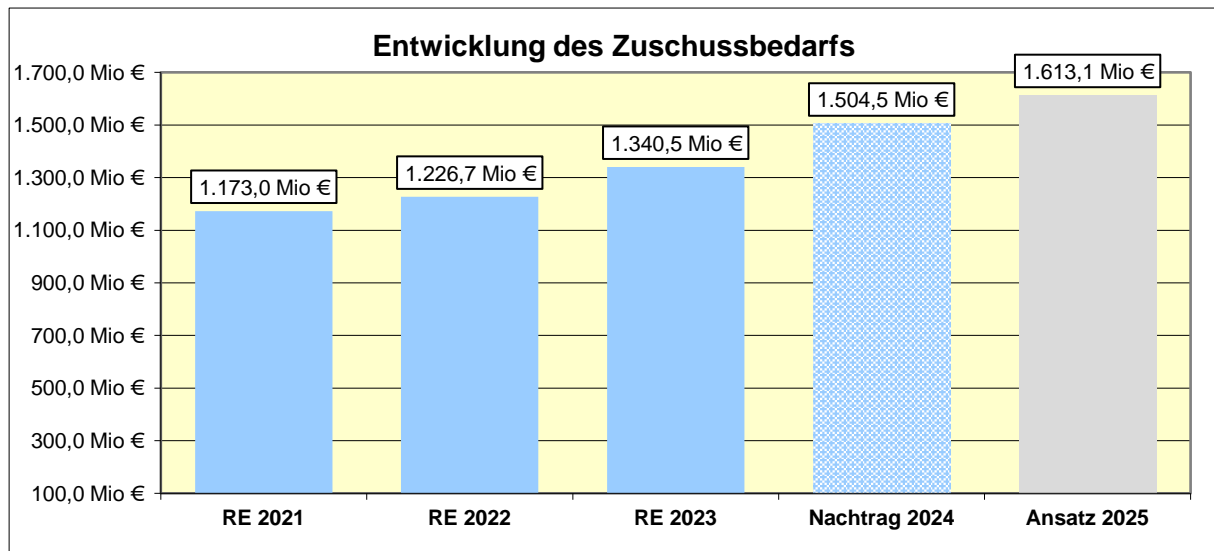
Produktbereich 3113 oder Oberabschnitt 412 (bis 2019) bzw. Oberabschnitt 488 (ab 2020)

Der Schwerpunkt im Budget 3 – Soziales und Jugend liegt bei den Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Hier erhöht sich der Zuschussbedarf im Vergleich zum Nachtrag 2024 um 108.605.000,00 €

3113 Hilfen für Menschen mit Behinderungen				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	34.100.000,00 €	33.100.000,00 €	+ 1,0 Mio €	3,0
Gesamtausgaben	1.647.240.000,00 €	1.537.635.000,00 €	+ 109,6 Mio €	7,1
Zuschussbedarf	-1.613.140.000,00 €	-1.504.535.000,00 €	+ 108,6 Mio €	7,2

* Nachtrag 2024

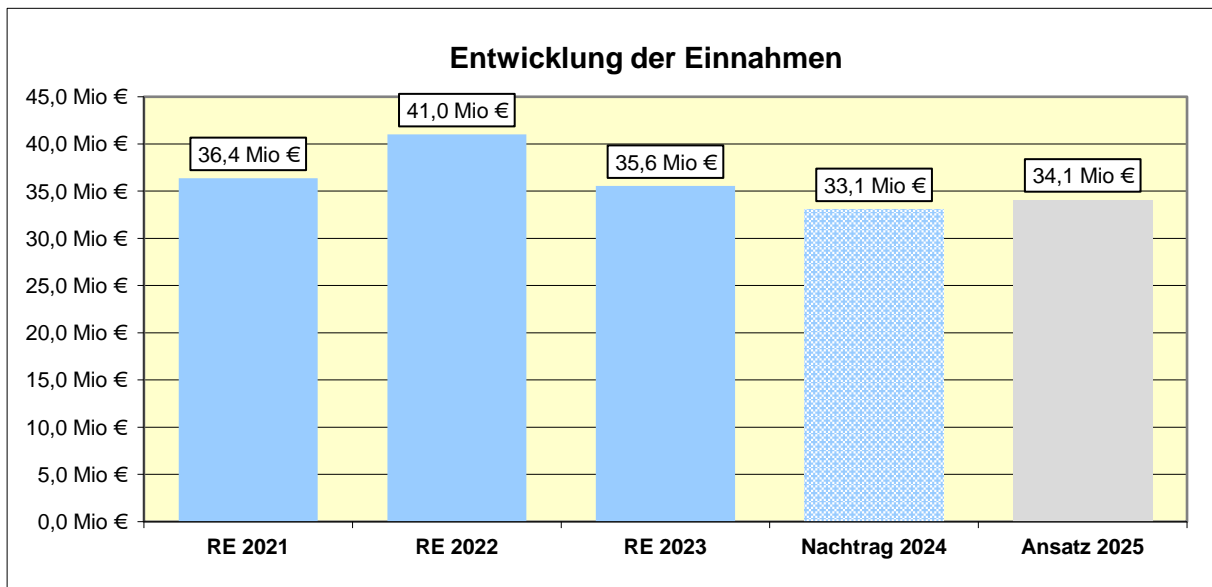
Veränderung des Zuschussbedarfs	
2021 zu 2020	91,4 Mio €
2022 zu 2021	53,7 Mio €
2023 zu 2022	113,8 Mio €
2024 zu 2023	164,1 Mio €
2025 zu 2024	108,6 Mio €



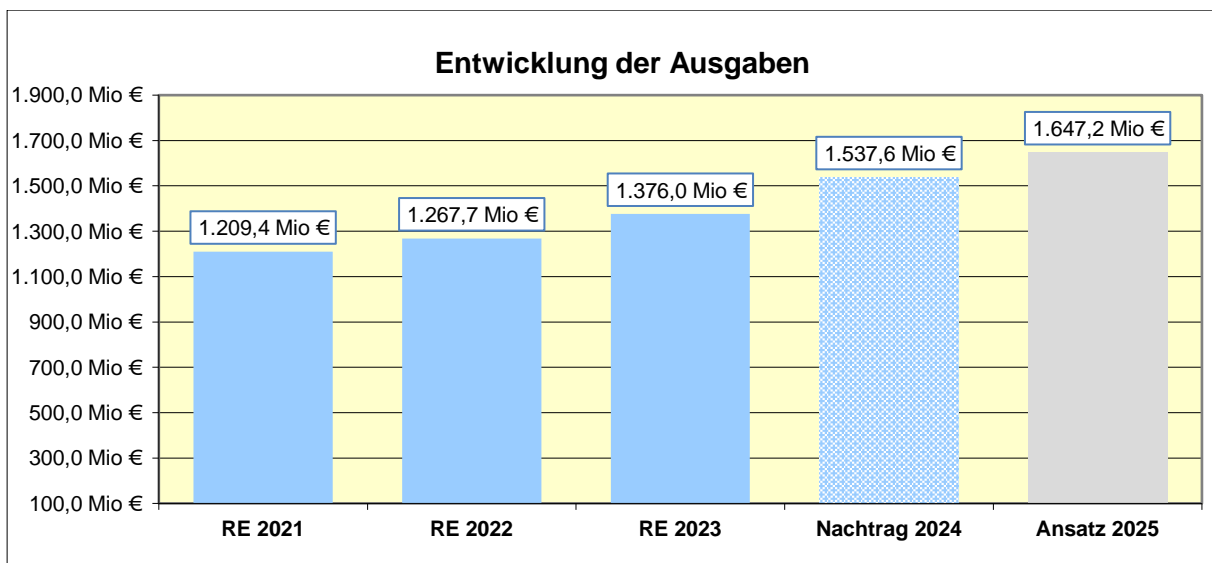
Für den Haushaltsplan 2025 errechnen sich im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen Einnahmen in Höhe von 34.100.000,00 €

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 erhöhten Erstattungen des Landes für coronabedingte Mehrkosten in Höhe von rund 5,7 Mio € (2022) und 0,7 Mio € (2023) außerplanmäßig die Einnahmen. Allerdings sinken seit Jahren die Einnahmen im Rahmen der Ausbildungsförderung. Erzielte der Bezirk im Haushaltsjahr 2021 noch Einnahmen aus dieser Quelle in Höhe von rund 7,2 Mio €, so werden für das Haushaltsjahr 2024 nur noch rund 4,7 Mio € erwartet. Der Rückgang der Einnahmen im Rahmen der Ausbildungsförderung ist insbesondere auf die Verringerung der Zahl der leistungsbeziehenden Personen zurückzuführen.

Aufgrund der Erhöhung der Leistungen nach § 43a SGB XI zum 01.01.2025 wird mit einer Erhöhung der Einnahmen in Höhe von gut 0,7 Mio € gerechnet.

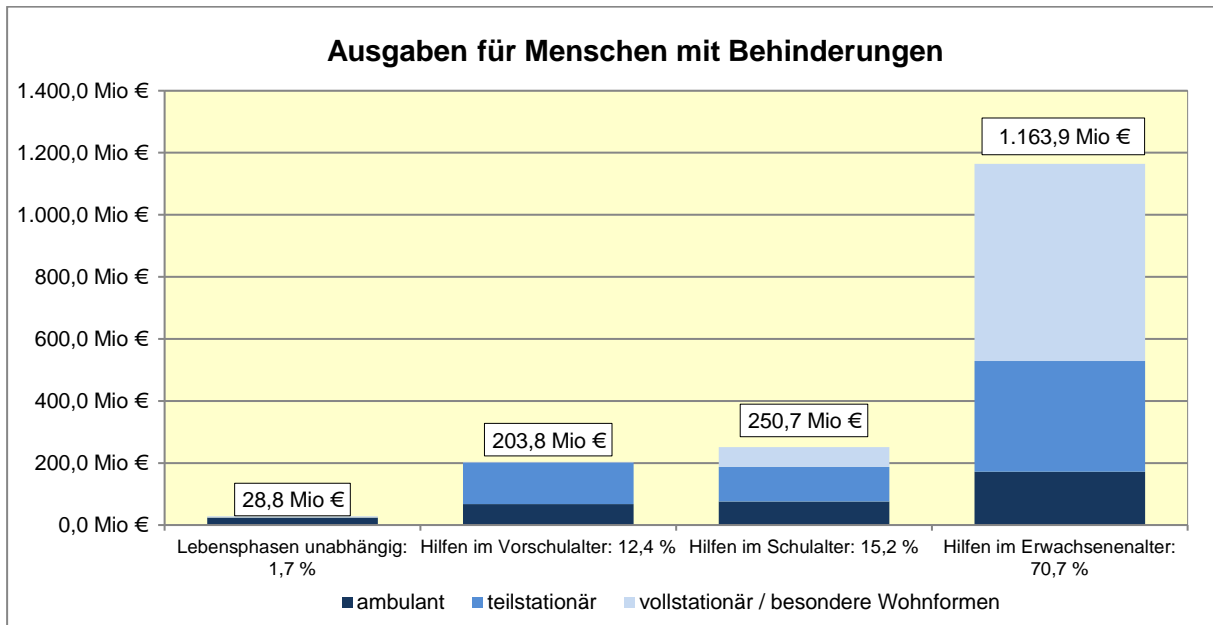


Neben dem Ansteigen der Fallzahlen führen insbesondere die regelhaften tarifbedingten Erhöhungen der Vergütungen der Leistungen der Eingliederungshilfe zu höheren Haushaltsansätzen.



Die weitere Darstellung der Entwicklung der Ausgaben im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen erfolgt getrennt nach Ausgaben für

- Lebensphasen unabhängige Hilfen
- Hilfen im Vorschulalter
- Hilfen im Schulalter und
- Hilfen im Erwachsenenalter.

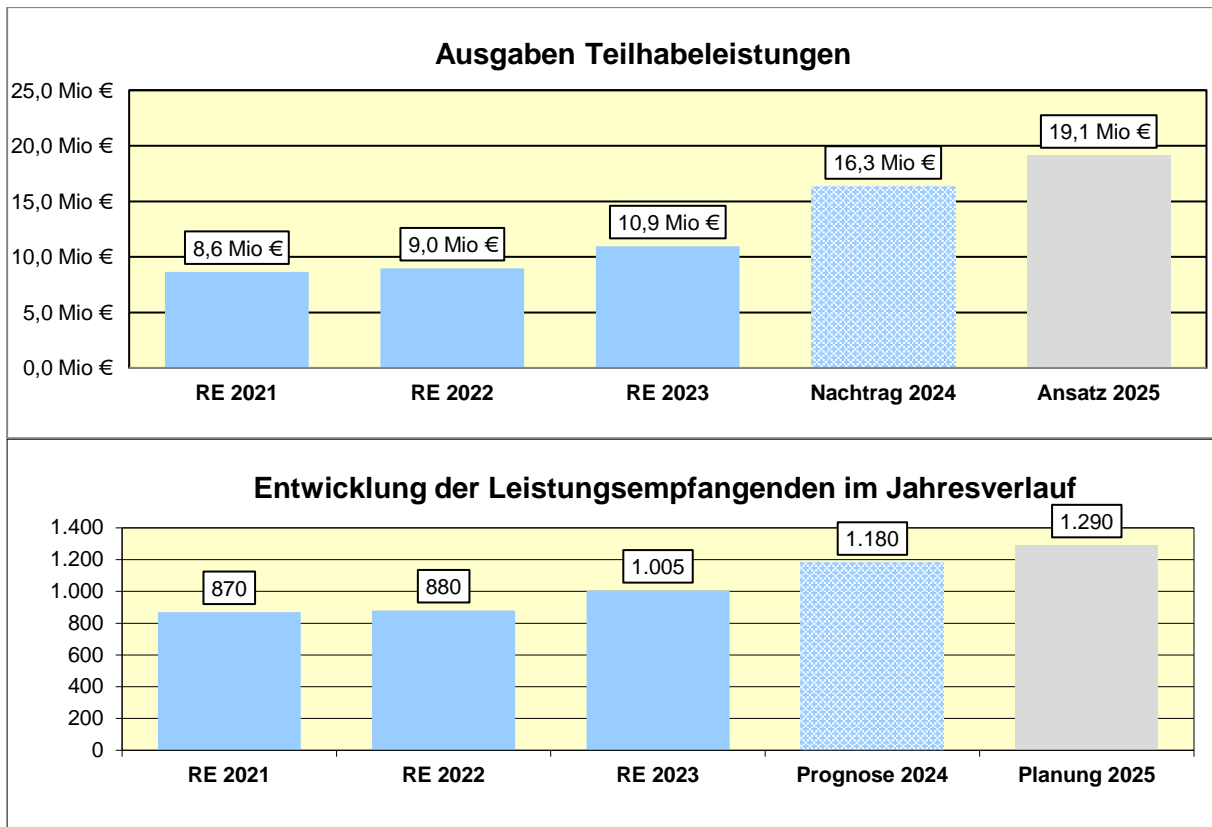


Für Menschen mit Behinderungen im Erwachsenenalter sind Ausgaben in Höhe von 1.163,9 Mio € in den Haushaltsplan 2025 eingestellt. Das entspricht 70,7 % der Gesamtausgaben für Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Innerhalb dieser Lebensphase liegt der Schwerpunkt der Ausgaben mit 635,4 Mio € bei den stationären Hilfen, die im Wesentlichen die besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen für Erwachsene) mit und ohne Tagesbetreuung umfassen. Daneben verteilen sich die weiteren Ausgaben mit 15,2 % auf die Hilfen im Schulalter, mit 12,4 % im Vorschulalter und mit 1,7 % auf Lebensphasen unabhängige Hilfen.

1. Ausgaben für Lebensphasen unabhängige Hilfen				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
ambulante Hilfen	24.100.000,00 €	21.060.000,00 €	+ 3,0 Mio €	14,4
- Teilhabeleistungen, Mobilitätshilfen				
vollstationäre Hilfen	4.690.000,00 €	4.700.000,00 €	- 0,0 Mio €	-0,2
- Familienheimfahrten, Kurzzeit-Unterbringung nach SGB XII				
Gesamtsumme	28.790.000,00 €	25.760.000,00 €	+ 3,0 Mio €	11,8

* Nachtrag 2024

Bei den Ausgaben für Lebensphasen unabhängige ambulante Hilfen entfällt der wesentliche Teil auf das Leistungsportfolio der Teilhabeleistungen. Hierfür werden im Haushalt 2025 19.100.000,00 € eingeplant.



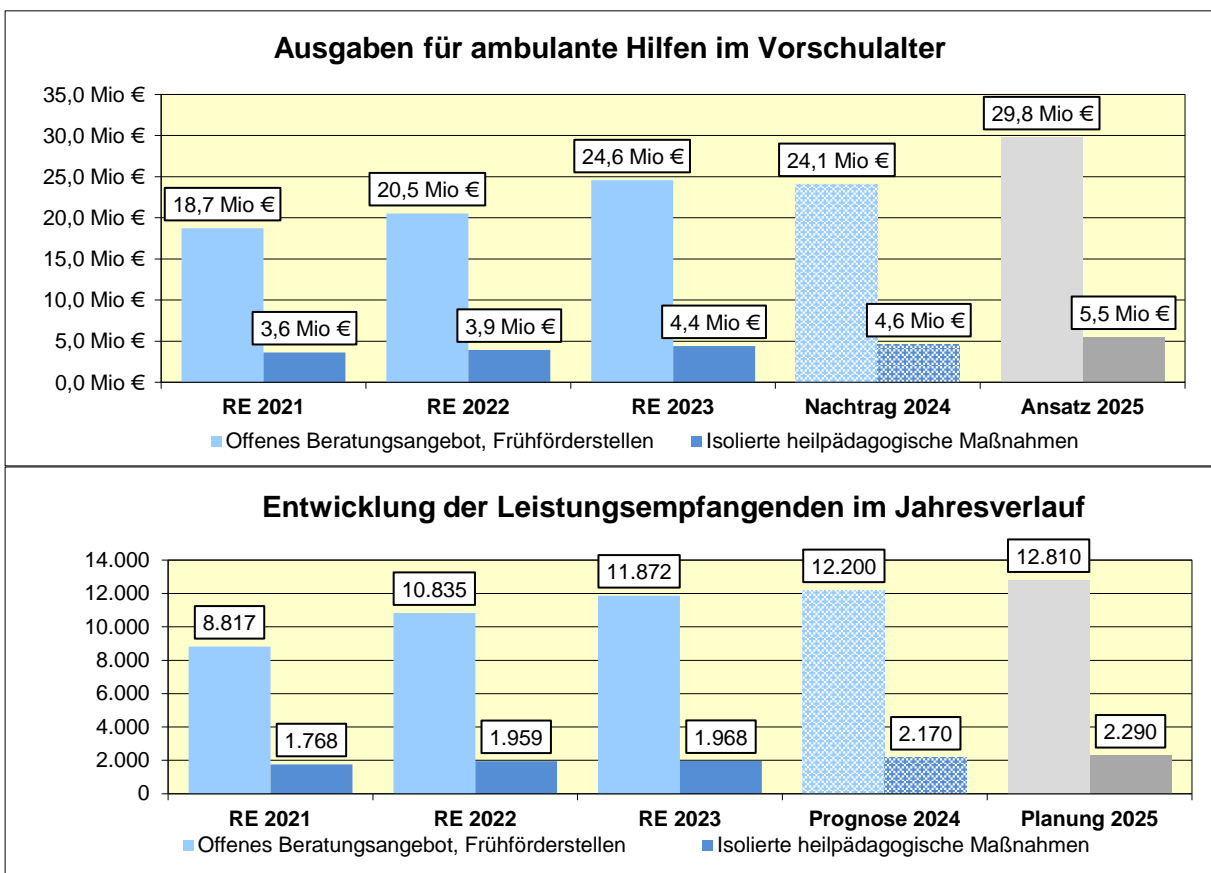
Zum Ende des Jahres 2023 hat der Bezirk Oberbayern die Assistenzlöhne im Rahmen des so genannten Arbeitgebermodells deutlich angehoben. Dies bewirkte zugleich eine deutliche Erhöhung der Vergütungen der Assistenzleistungen im Rahmen der Teilhabeleistungen. Zugleich steigt die Zahl der leistungsbeziehenden insbesondere seit 2023 deutlich an. Im Verlauf des Jahres 2025 wird mit 1.290 Leistungsempfängenden gerechnet. Gegenüber der erwarteten Zahl im Verlauf des Jahres 2024 (1.180 Personen) bedeutet dies eine Zunahme um 110 Personen bzw. rund 9,3 %.

Darüber hinaus sind 5.000.000,00 € für die Mobilitätshilfe eingeplant.

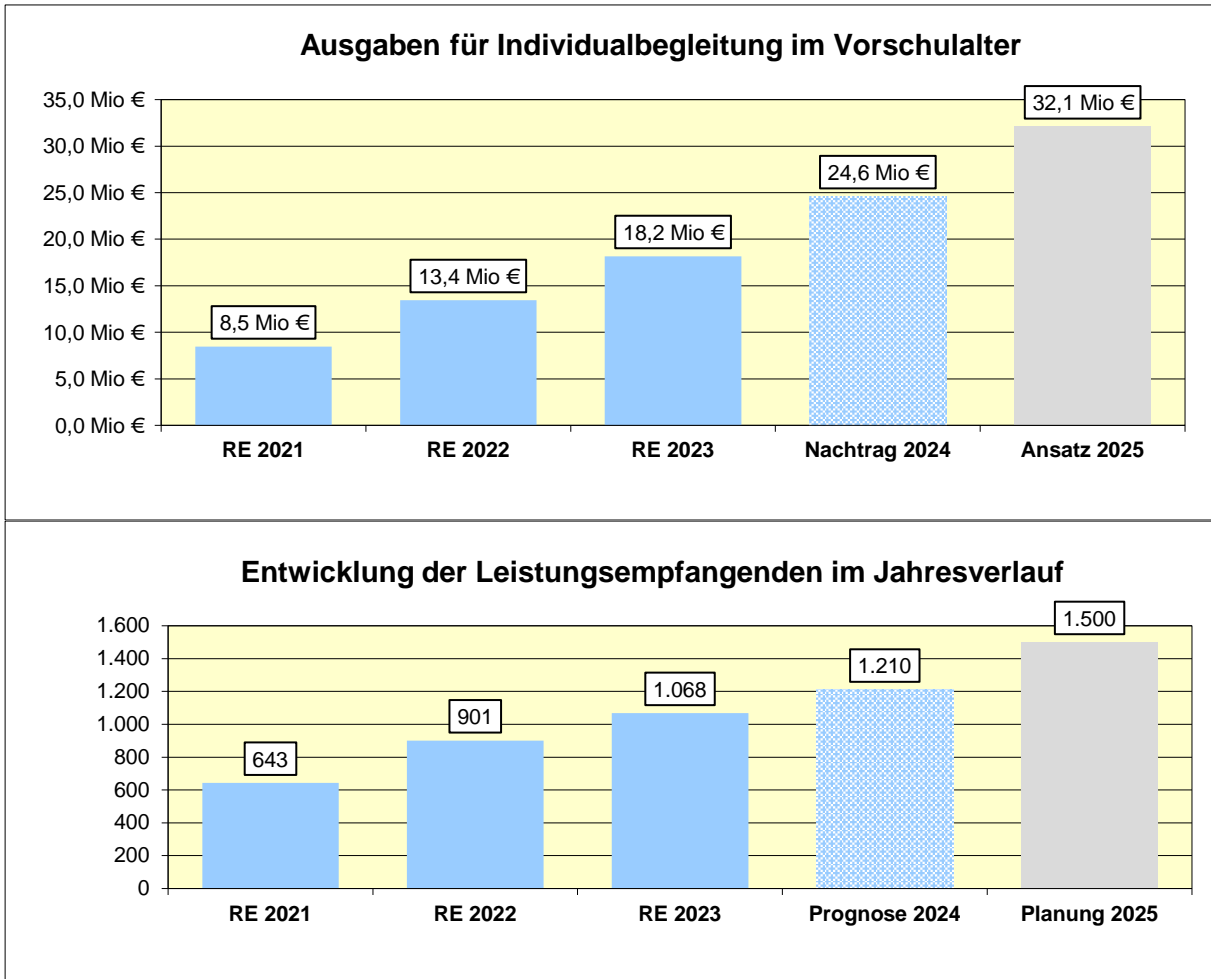
2. Ausgaben für Hilfen im Vorschulalter				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
ambulante Hilfen	67.880.000,00 €	53.750.000,00 €	+ 14,1 Mio €	26,3
- Offenes Beratungsangebot, Frühförderstellen, Isolierte heilpädagogische Maßnahmen, Individualbegleitung in svE, HPT, KITA, Gebühren für svE				
teilstationäre Hilfen	133.600.000,00 €	122.120.000,00 €	+ 11,5 Mio €	9,4
- Heilpädagogische Tagesstätten, Integrative Kindertageseinrichtungen				
vollstationäre Hilfen	2.300.000,00 €	3.190.000,00 €	- 0,9 Mio €	-27,9
- Stationäres Wohnen mit und ohne Tagesbetreuung				
Gesamtsumme	203.780.000,00 €	179.060.000,00 €	+ 24,7 Mio €	13,8

* Nachtrag 2024

Im Bereich der ambulanten Hilfen im Vorschulalter sind für das Offene Beratungsangebot und die Frühförderstellen 29.780.000,00 Mio € eingeplant. Gegenüber dem Nachtrag 2024 entspricht dies einer Steigerung von 5.680.000,00 €. Bei den Planungen wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden dem steigenden Trend seit 2022 folgt.



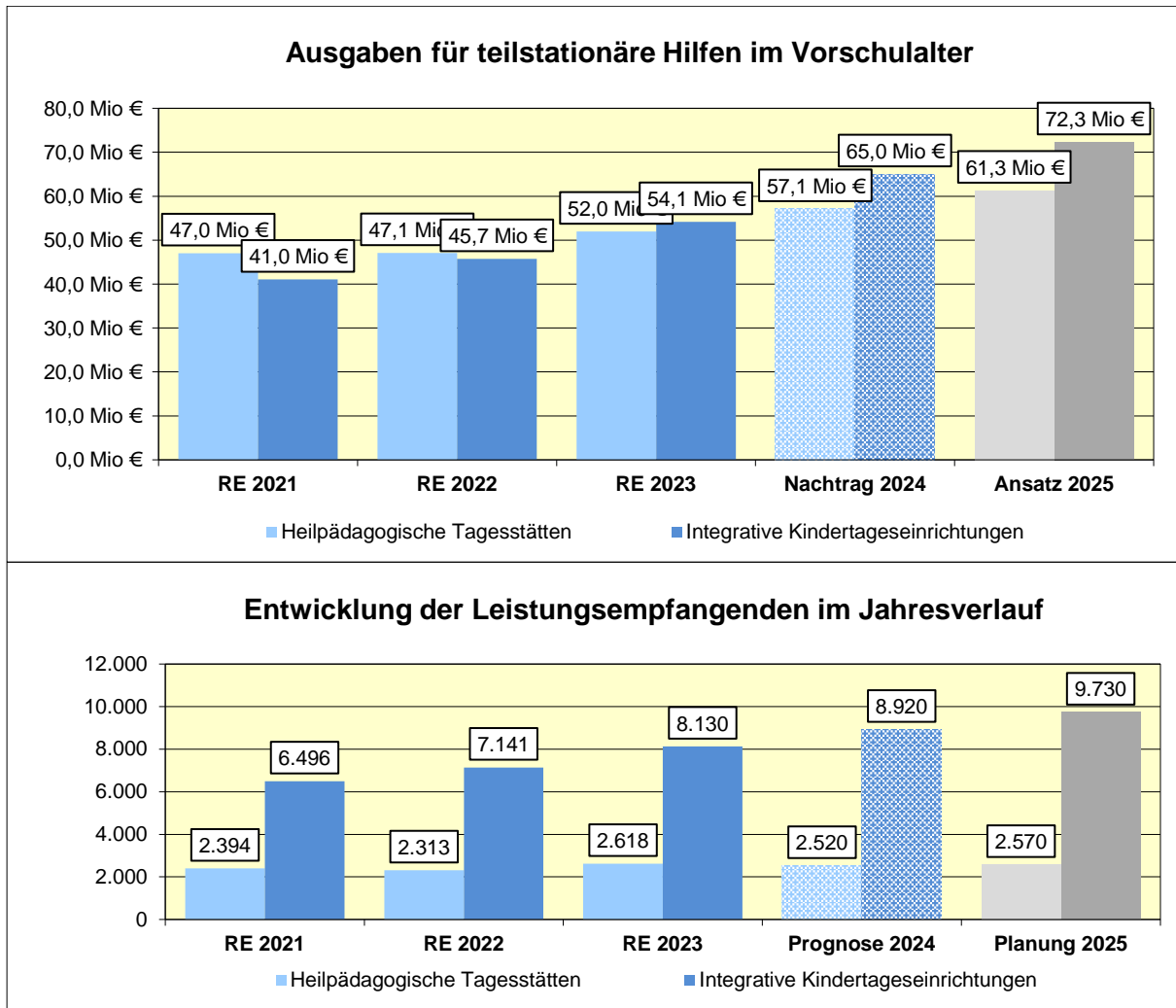
In den vergangenen Jahren sind die Ausgaben für die Individualbegleitung im Vorschulalter sehr stark gestiegen. Dieser Anstieg wird im Wesentlichen durch eine starke Zunahme der Fallzahlen getrieben. Im Haushaltsplan 2025 sind hierfür Ausgaben in Höhe von 32.100.000,00 € eingeplant.



Für die teilstationären Hilfen im Vorschulalter wird in den Haushalt 2025 eine Gesamtsumme von 133.600.000,00 € eingestellt. Sie verteilt sich wie folgt:

- Heilpädagogische Tagesstätten 61.300.000,00 €
- Integrative Kindertageseinrichtungen 72.300.000,00 €

Gegenüber dem Nachtrag 2024 bedeutet dies in der Summe einen Anstieg von gut 11,5 Mio € bzw. rund 9,4 %.



Aufgrund der genehmigten Platzzahlen in Integrativen Kindertageseinrichtungen wird erwartet, dass die Fallzahlen weiter steigen und insoweit auch zu höheren Ausgaben führen. Als zentraler Baustein der Inklusion haben sich hier die genehmigten Platzzahlen innerhalb eines Jahres vom 30.06.2023 bis 30.06.2024 von 19.220 auf 21.593 und damit um 2.373 Plätze wieder deutlich erhöht.

Seit August 2016 werden im Bereich Integrative Kindertageseinrichtungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den in der Betriebsvereinbarung genannten maximal möglichen Integrationsplätze abgeschlossen. Diese Integrationsplätze können laut Betriebsvereinbarung flexibel auf die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort verteilt werden. Bei der internen Datenerhebung der genehmigten Platzzahlen werden alle Plätze dem Vorschulalter zugerechnet. Eine Abgrenzung der Hortplätze erfolgt nicht bzw. ist nicht möglich. Da die Zahl der im Schulalter nachgewiesenen Verlaufs-fälle im Jahr 2024 bis zum Ende des II. Quartals nur rund 230 Leistungsempfängende umfasst, bedarf es aktuell keiner Trennung.

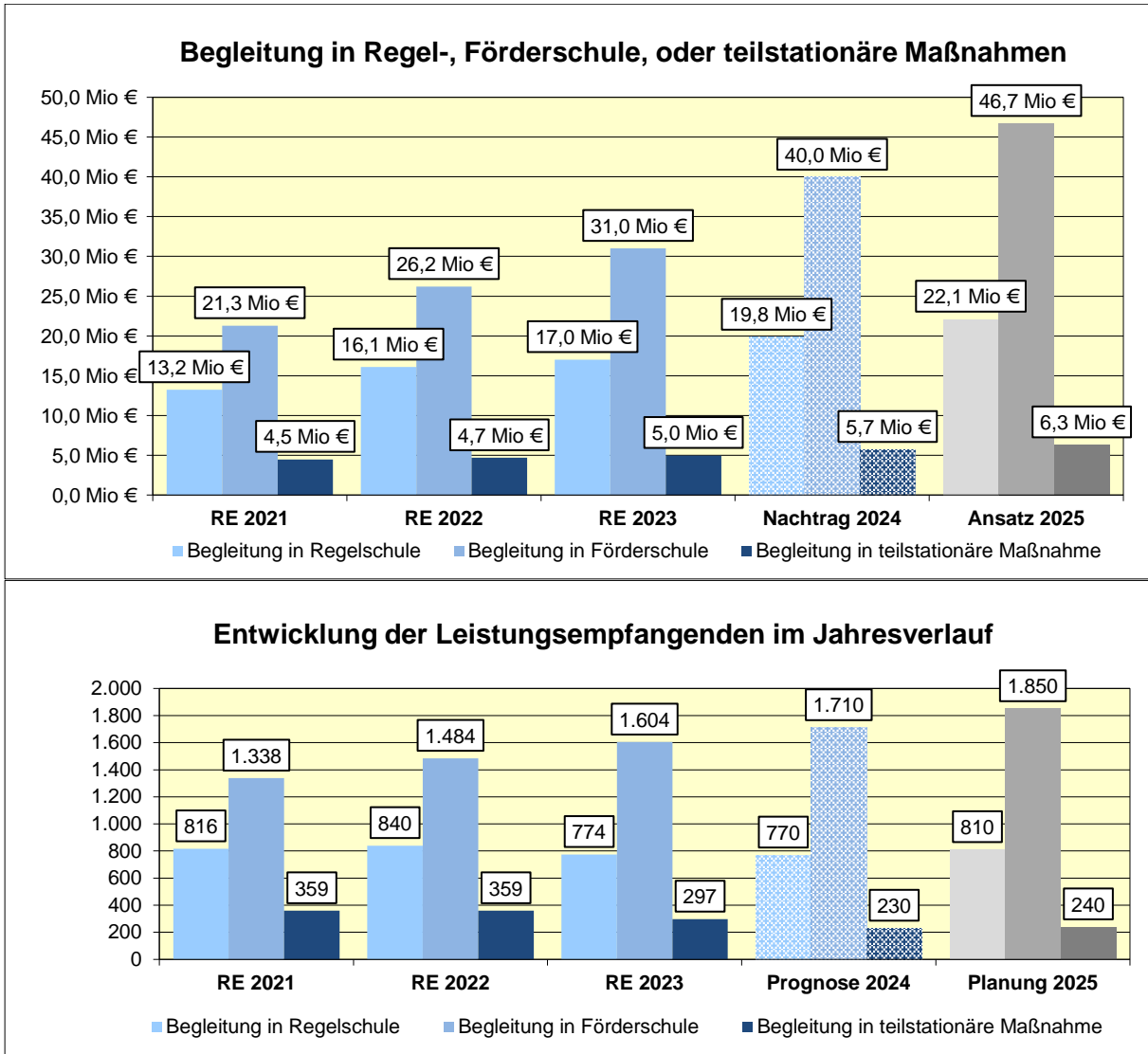
3. Ausgaben für Hilfen im Schulalter				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
ambulante Hilfen	76.095.000,00 €	68.145.000,00 €	+ 7,9 Mio €	11,7
- Isolierte heilpädagogische Maßnahmen, Individualbegleitung - Begleitung in Regel- und Förderschule sowie in heilpädagogische Tagesstätten				
teilstationäre Hilfen	111.050.000,00 €	104.850.000,00 €	+ 6,2 Mio €	5,9
- Heilpädagogische Tagesstätten, Integrative Kindertageseinrichtungen, - Eingliederungshilfe in den schulischen Ganzttag				
vollstationäre Hilfen	63.600.000,00 €	57.400.000,00 €	+ 6,2 Mio €	10,8
- Stationäres Wohnen mit und ohne Tagesbetreuung				
Gesamtsumme	250.745.000,00 €	230.395.000,00 €	+ 20,3 Mio €	8,8

* Nachtrag 2024

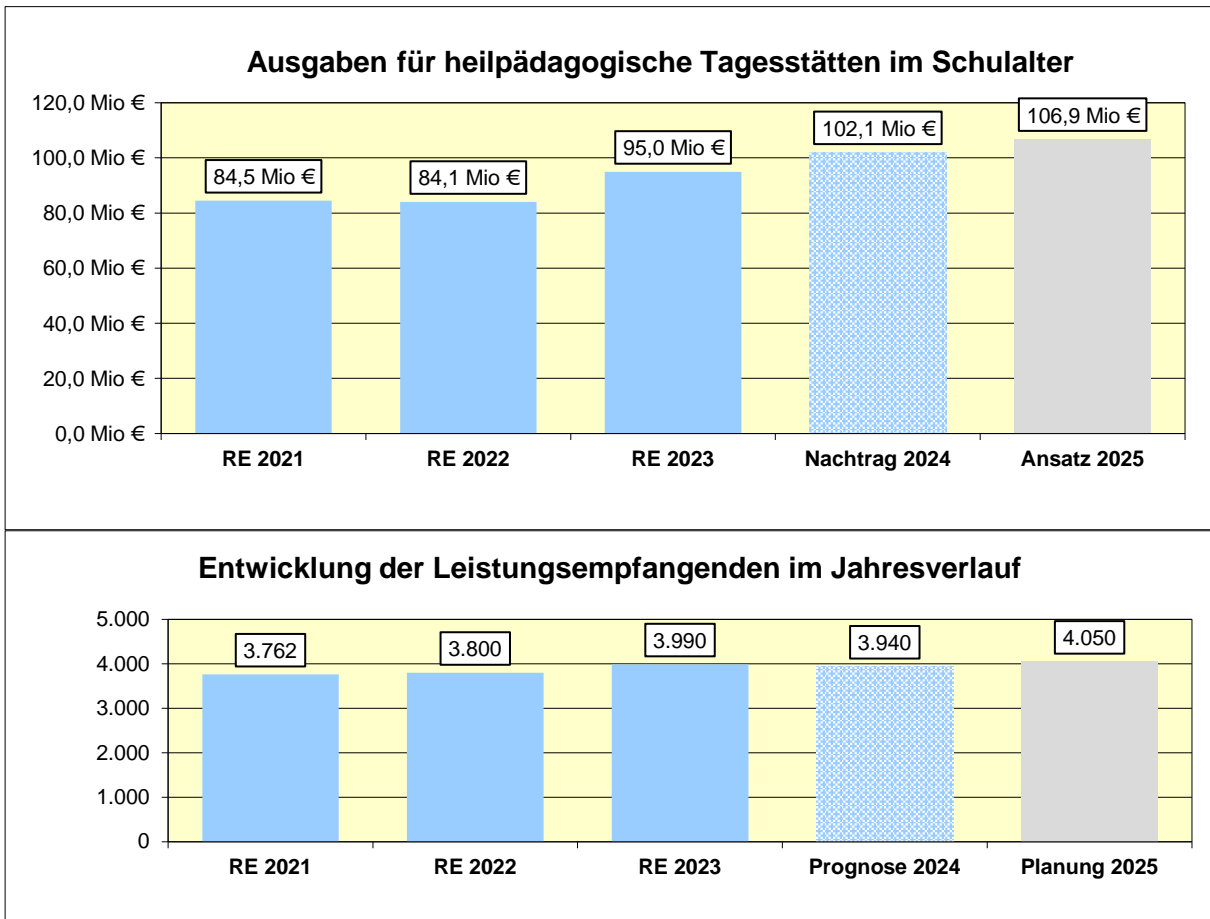
Im Bereich der ambulanten Hilfen im Schulalter entfallen die Ausgaben fast ausschließlich auf die Schulbegleitung in eine Regel- oder Förderschule und die Individualbegleitung in heilpädagogische Tagesstätten sowie integrative Kindertageseinrichtungen. Es handelt sich hierbei nicht um eine pädagogische Assistenz, die dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Kinder mit Behinderungen Rechnung trägt, sondern um die Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen und kommunikativen Bereich. Für das Haushaltsjahr 2024 wird hierfür ein Rechnungsergebnis von 67.260.000,00 € erwartet. Für das Jahr 2025 wird mit einem Anstieg um 7.840.000,00 € bzw. 11,7 % auf dann 75.100.000,00 € kalkuliert.

Die Ursache für diese deutliche Zunahme der Ausgaben liegt im Wesentlichen in der Entwicklung im Bereich der Begleitung in die Förderschule. Zum einen steigt die Zahl der leistungsempfangenden Personen der Begleitung in Förderschulen seit Jahren deutlich an. Im Verlauf des Jahres 2025 wird mit 1.850 Personen gerechnet. Gegenüber der erwarteten Zahl im Verlauf des Jahres 2024 (1.710 Personen) bedeutet dies eine Zunahmen in Höhe von 140 Personen bzw. rund 8,2 %. Zum anderen ist mit einer weiteren Steigerung der Vergütungen im gesamten Bereich der Schulbegleitung, wenn auch nicht in dem Ausmaß der beiden Vorjahre, zu rechnen.

Die Kalkulation der Gesamtsumme für Begleitung in eine Regel- oder Förderschule sowie die Individualbegleitung in eine teilstationäre Maßnahme verteilt sich wie folgt:



Nachdem im Haushaltsjahr 2021 die Ausgaben für heilpädagogische Tagesstätten im Schulalter aufgrund von deutlichen Erhöhungen der Vergütungen und teilweise rückwirkenden Anpassungen der Vereinbarungen deutlich gestiegen waren, sanken die Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 einmalig. Seitdem steigen die Ausgaben kontinuierlich an, wobei die Zahl der Leistungsempfangenden nahezu konstant bleibt. Für das Haushaltsjahr 2025 wird aufgrund der regelmäßigen Anpassung der Vergütungen mit Ausgaben für die heilpädagogischen Tagesstätten im Schulalter in Höhe von 106.900.000,00 € kalkuliert. Gegenüber dem Nachtrag 2024 bedeutet dies einen Anstieg um 4,8 Mio € bzw. rund 4,7 %.

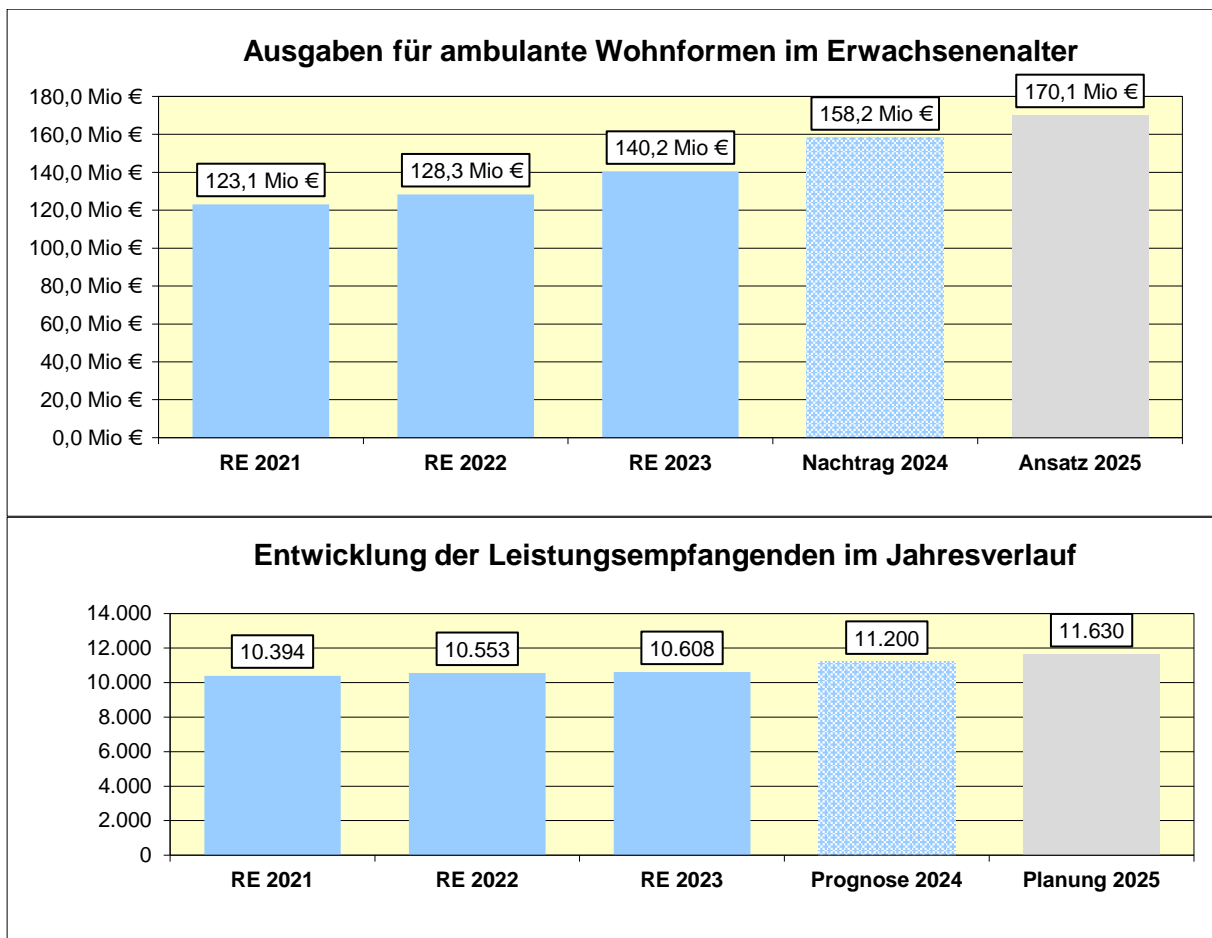


Im Bereich des Stationären Wohnens im Schulalter werden im Haushaltsplan 2025 Ausgaben in Höhe von 63.300.000,00 € berücksichtigt.

4. Ausgaben für Hilfen im Erwachsenenalter				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
ambulante Hilfen	171.785.000,00 €	160.310.000,00 €	+ 11,5 Mio €	7,2
- Ambulantes Wohnen, Ambulante medizinische Reha, Hilfen zum Besuch einer Hochschule, Kommunikationshilfen, Hilfen zum Erwerb und Führen eines KFZ				
teilstationäre Hilfen	356.710.000,00 €	336.150.000,00 €	+ 20,6 Mio €	6,1
- Besuch von Werkstätten, Förderstätten, Tagesbetreuung T-E-S-TS/BG S und Tagesbetreuung nach dem Erwerbsleben				
vollstationäre Hilfen	635.430.000,00 €	605.960.000,00 €	+ 29,5 Mio €	4,9
- Besondere Wohnformen (stationäres Wohnen) mit und ohne Tagesbetreuung, stationäre medizinische Rehabilitation, Aufenthalt im Fachkrankenhaus				
Gesamtsumme	1.163.925.000,00 €	1.102.420.000,00 €	+ 61,5 Mio €	5,6

* Nachtrag 2024

Die Entwicklung der Ausgaben für die ambulanten Wohnformen wurde auf der Basis der erwarteten Zunahme der Fallzahlen und der Ausgaben pro Fall für das Haushaltsjahr 2025 kalkuliert.



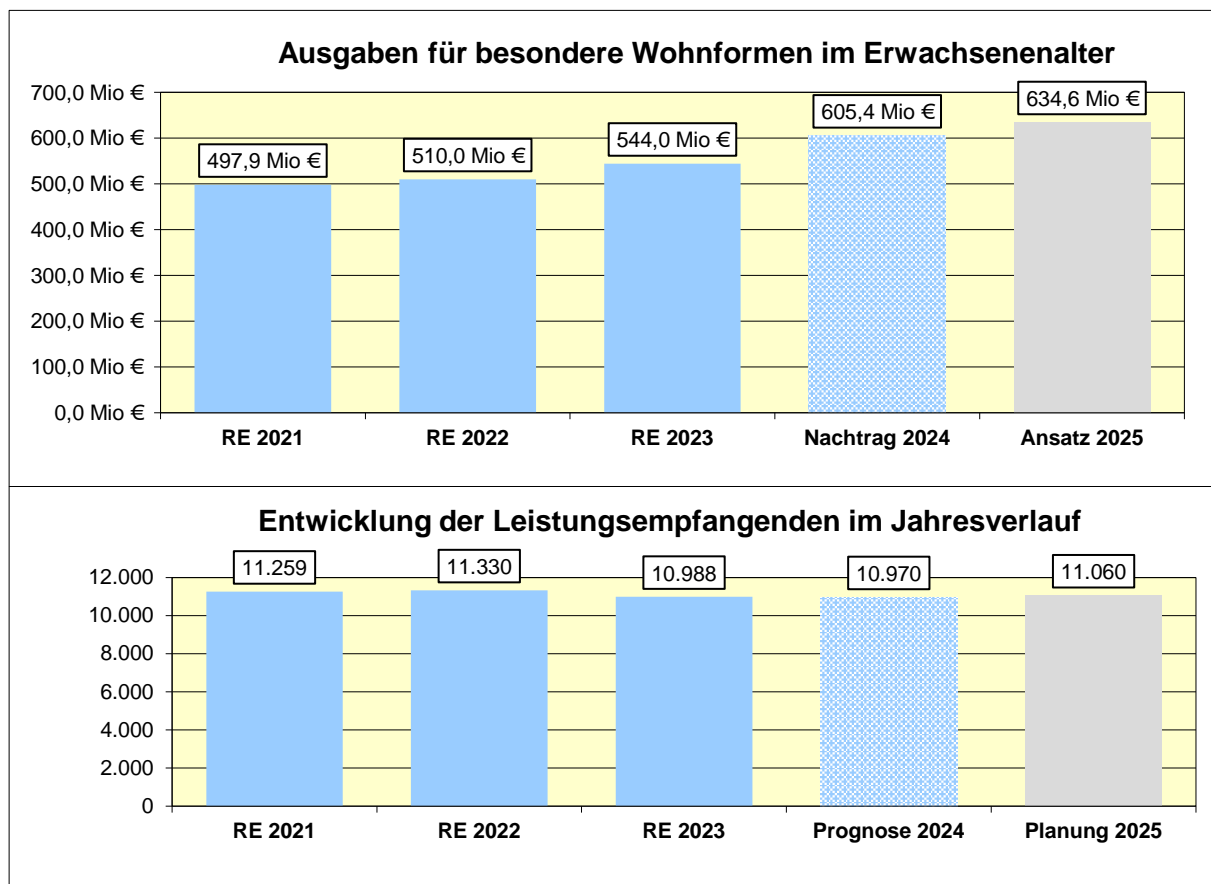
Es wird erwartet, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden bei den ambulant betreuten Wohnformen im Verlauf des Jahres 2025 weiter ansteigen wird. Zugleich steigt das Platzangebot in ambulant betreuten Wohnformen weiterhin an. Dies entspricht auch dem Auftrag, die Inklusion weiter voranzubringen.

Im Haushalt 2025 werden Ausgaben in Höhe von 170.100.000,00 € für die ambulant betreuten Wohnformen eingestellt. Im Vergleich zum Nachtrag 2024 bedeutet dies eine Steigerung um 11.900.000,00 € bzw. 7,5 %. Diese Zunahme wird zum einen durch die Entwicklung der Fallzahlen getrieben und zum anderen durch die Erhöhung der Vergütungen.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im BTHG wurden alle erwachsenen Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der Wohnform – leistungsrechtlich gleichgestellt. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden nun unabhängig von der Wohnform erbracht. Den pauschalierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungsprämie, gibt es seit 01.01.2020 nicht mehr.

Die angestrebte leistungsrechtliche Gleichstellung erforderte, dass das bisherige Finanzierungssystem der Komplexleistung im stationären Wohnen im Erwachsenenalter aufgelöst wurde und die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getrennt wurden. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (den früheren Einrichtungen des Stationären Wohnens im Erwachsenenalter) haben seit 2020 ggf. Anspruch auf existenzsichernde Leistungen gegenüber dem Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. dem Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie auf Fachleistungen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

Dementsprechend umfassen die Ausgaben für Leistungen in besonderen Wohnformen, der früheren Ausgaben in stationären Wohnformen, seit 2020 ausschließlich Fachleistungen.

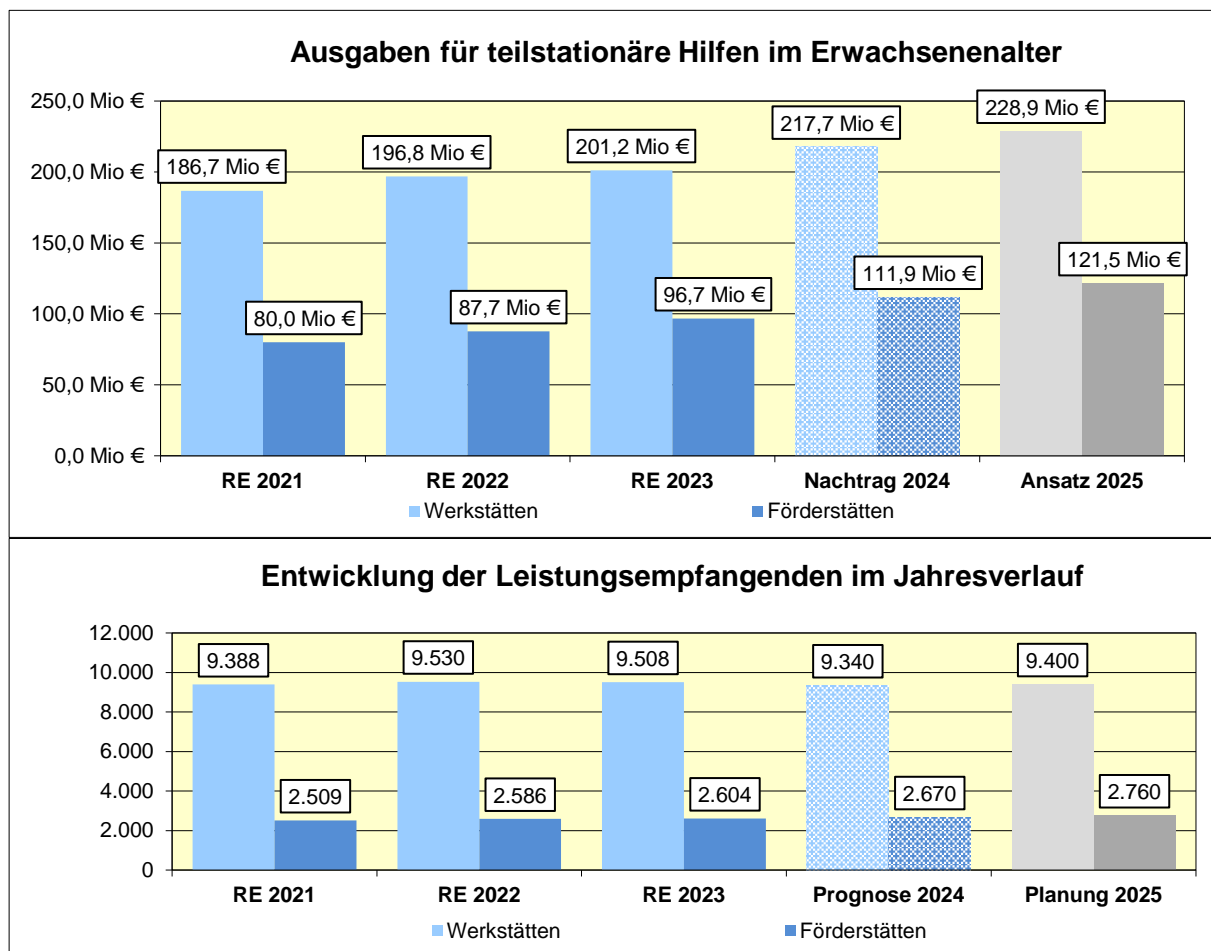


Während die Zahl der leistungsbeziehenden Personen in den besonderen Wohnformen für Erwachsene seit Jahren nahezu konstant sind, sind die Fachleistungen in den Jahre 2023 und insbesondere 2024 deutlich gestiegen. Ursächlich hierfür ist eine deutliche Zunahme der Personal- und Sachkosten aufgrund der hohen allgemeinen Preissteigerungen und der tariflichen Einführung der Zulagen im Sozial- und Erziehungsdienst.

Im Haushalt 2025 werden für die Fachleistungen in besonderen Wohnformen im Erwachsenenalter 634.600.000,00 € eingestellt. Gegenüber dem Nachtrag 2024 bedeutet dies eine Zunahme um 29,9 Mio € bzw. 4,8 %.

Aufgrund der Neuregelungen im Rahmen des BTHG zum 01.01.2020 ist das Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten für die Leistungsberechtigten Teil ihrer existenzsichernden Leistungen. Die Ausgaben für das Mittagessen wird seitdem aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt und nicht mehr im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird im Bereich der Werkstätten und Förderstätten in der Summe mit Ausgaben in Höhe von 350.400.000,00 € geplant. Gegenüber dem Nachtrag 2024 in Höhe von 329,6 Mio € bedeutet dies einen Anstieg von 20,8 Mio € bzw. rund 6,3 %.



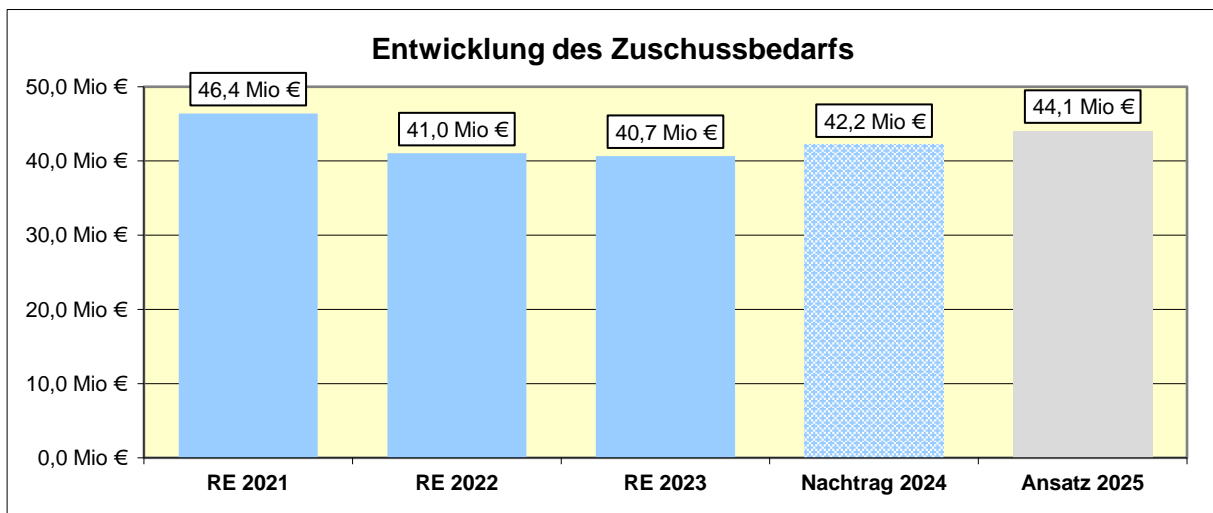
Annexleistungen

Hilfen zum Lebensunterhalt Produktbereich 3111 oder Oberabschnitt 410

3111 Hilfen zum Lebensunterhalt				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	3.400.000,00 €	3.800.000,00 €	- 0,4 Mio €	-10,5
Gesamtausgaben	47.460.000,00 €	45.960.000,00 €	+ 1,5 Mio €	3,3
Zuschussbedarf	-44.060.000,00 €	-42.160.000,00 €	+ 1,9 Mio €	4,5

* Nachtrag 2024

Für das Haushaltsjahr 2025 wird mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 44.060.000,00 € gerechnet. Gegenüber dem Nachtrag 2024 erhöht sich der Zuschussbedarf um 1.900.000,00 € bzw. rund 4,5%.



Im Rahmen der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erstattet der Bund gemäß § 136a SGB XII für Leistungsbeziehende der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung (besonderen Wohnform) erhalten, einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in § 136a Satz 2 SGB XII genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 bemisst. Für das Haushaltsjahr 2025 errechnen sich hieraus Einnahmen von rund 1.270.000,00 €
Insgesamt werden für das Haushaltsjahr 2025 Einnahmen in Höhe von 3.400.000,00 € eingestellt.

Hilfen zur Gesundheit

Produktbereich 3114 oder Oberabschnitt 413

3114 Hilfen zur Gesundheit				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	90.000,00 €	100.000,00 €	- 0,0 Mio €	-10,0
Gesamtausgaben	21.400.000,00 €	24.650.000,00 €	- 3,2 Mio €	-13,2
Zuschussbedarf	-21.310.000,00 €	-24.550.000,00 €	- 3,2 Mio €	-13,2

* Nachtrag 2024

Im Haushaltsjahr 2025 wird ein Zuschussbedarf von 21.310.000,00 € eingeplant. Gegenüber dem Nachtrag 2024 ergibt dies eine Abnahme von 3.240.000,00 €.

Leistungen der Grundsicherung

Produktbereich 3116 oder Oberabschnitt 415

3116 Leistungen der Grundsicherung				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	166.540.000,00 €	160.150.000,00 €	+ 6,4 Mio €	4,0
Gesamtausgaben	168.340.000,00 €	161.950.000,00 €	+ 6,4 Mio €	3,9
Zuschussbedarf	-1.800.000,00 €	-1.800.000,00 €	+ 0,0 Mio €	0,0

* Nachtrag 2024

Seit dem Jahr 2014 beteiligt sich der Bund mit nahezu 100 % an den Ausgaben der Grundsicherung und entlastet damit den Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 nachhaltig.

Nicht erstattungsfähig sind die über dem bundesweit einheitlichen Regelsatz liegenden Sätze der Landeshauptstadt München sowie der Landkreise Fürstenfeldbruck, München und Starnberg, die auch der Bezirk Oberbayern im Rahmen seiner Zuständigkeit als freiwillige Leistung gewährt. Für das Jahr 2025 wird hierfür mit einem Betrag von bis zu 1.200.000,00 € kalkuliert.

Außerdem führt der regelmäßige Anstieg der Leistungsbeziehenden im Verlauf eines Jahres dazu, dass der Auszahlungsbetrag im Dezember die Summe im Vergleichszeitraum des Vorjahres übersteigt. Dies ist insoweit planungsrelevant, als der Monat Dezember mit dem Bund immer erst im darauffolgenden Jahr abgerechnet wird. Für das Haushaltsjahr 2025 errechnet sich eine Differenz von rd. 600.000,00 €.

In der Summe führt dies zu einem Zuschussbedarf von 1.800.000.000,00 € im Jahr 2025.

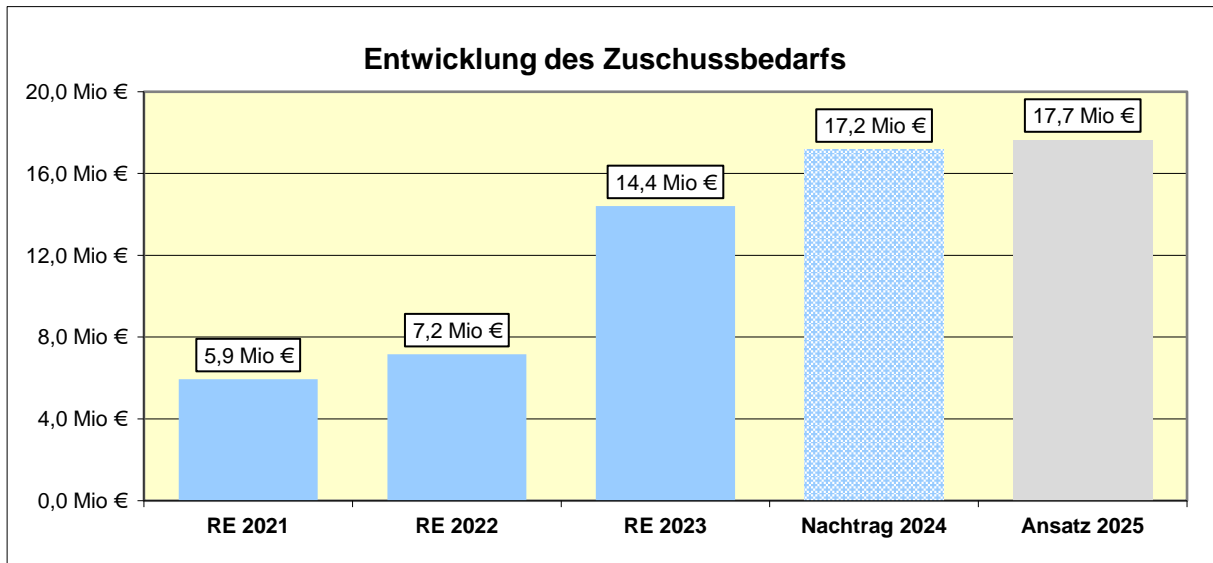
Delegierte Aufgaben

Produktbereich 3117 oder Haushaltsstellen 41400.16230 und 16231 sowie 67230 und 67231

3117 Delegierte Aufgaben				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	250.000,00 €	250.000,00 €	+ 0,0 Mio €	0,0
Gesamtausgaben	17.900.000,00 €	17.410.000,00 €	+ 0,5 Mio €	2,8
Zuschussbedarf	-17.650.000,00 €	-17.160.000,00 €	+ 0,5 Mio €	2,9

* Nachtrag 2024

Seit dem 01.06.2022 werden auch nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in den Anwendungsbereich des SGB XII einbezogen. Die Erstattung der Kosten für die Krankenbehandlung für diesen Personenkreis, der nicht versichert ist, wird gemäß § 264 SGB V durch den Sozialhilfeträger übernommen. Aufgrund der verzögerten Abrechnung mit den örtlichen Trägern führte dies insbesondere in den Jahren 2023 und 2024 zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben und damit des Zuschussbedarfs im Rahmen der Delegation. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 das neue Plateau erreicht ist und im Haushaltsjahr 2025 kaum noch weitere Steigerungen zu erwarten sind. Im Haushalt 2025 wird für die delegierten Aufgaben ein Zuschussbedarf in Höhe von 17.650.000,00 € eingeplant.



Bayreuther Vereinbarung

Produktbereich 3118 oder Unterabschnitt 41420

3118 Bayreuther Vereinbarung				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	15.860.000,00 €	7.906.000,00 €	+ 8,0 Mio €	100,6
Gesamtausgaben	13.500.000,00 €	12.630.000,00 €	+ 0,9 Mio €	6,9
Zuschussbedarf	2.360.000,00 €	-4.724.000,00 €	- 7,1 Mio €	-150,0

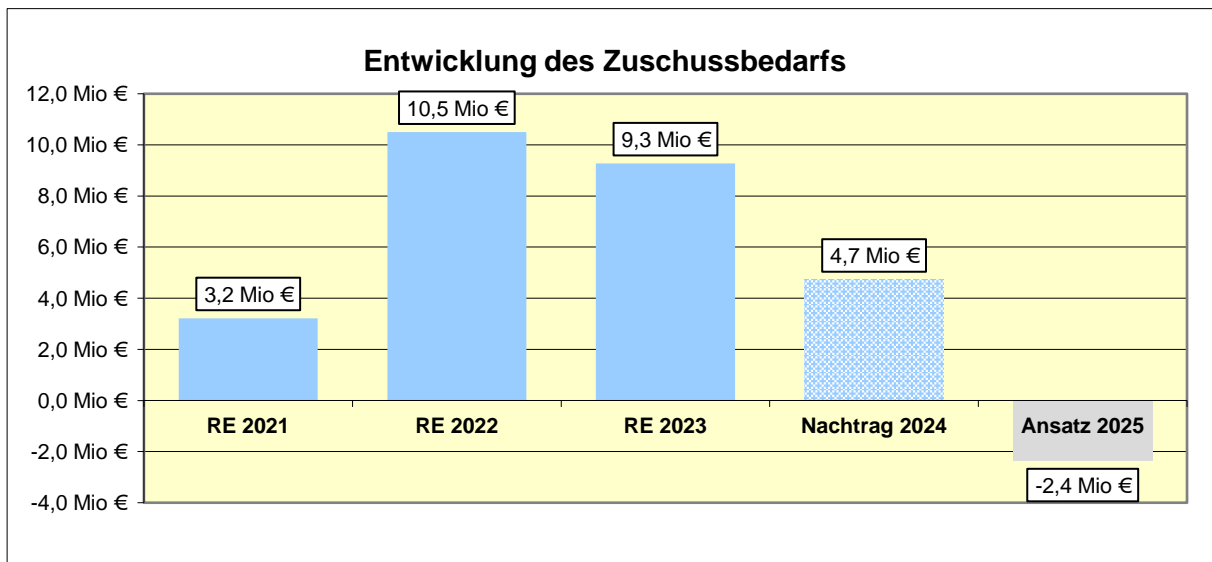
* Nachtrag 2024

Aufgrund einer notwendigen Neuanpassung der Bayreuther Vereinbarung hat der Bezirk Oberbayern in den Jahren 2022 und 2023 keine Abschlagszahlungen von den anderen bayerischen Bezirken erhalten. Dementsprechend erhöhte sich der Zuschussbedarf in diesen Jahren deutlich.

Im Jahr 2024 wurden die Ausgaben des Jahres 2022, für die die anderen bayerischen Bezirke noch keine Abschlagszahlung geleistet hatten, mit den anderen bayerischen Bezirken verrechnet. Daher sinkt der Zuschussbedarf im Haushaltsjahr 2024 wieder deutlich.

Im Haushaltsjahr 2025 werden zum einen die Ausgaben des Jahres 2023 mit den anderen bayerischen Bezirken verrechnet. Zum anderen erhält der Bezirk Oberbayern wieder Abschlagszahlungen von den anderen bayerischen Bezirken. Dies führt zu einer einmaligen deutlichen Erhöhung der Einnahmen und damit zugleich zu einer Verringerung des Zuschussbedarfs.

Im Haushalt 2025 wird daher ein **negativer** Zuschussbedarf in Höhe von 2.360.000,00 € für die Bayreuther Vereinbarung eingeplant.



Kinder-, Jugend und Familienhilfe

Produktbereich 36 oder Oberabschnitt 45

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
		2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	E	25.415.000,00 €	26.215.000,00 €	- 0,8 Mio €	-3,1
Gesamtausgaben	A	82.156.300,00 €	82.687.500,00 €	- 0,5 Mio €	-0,6
Neuregelung ab 01.11.2015:					
Erstattung nach § 42a ff SGB VIII:					
unbegleitete minderjährige Ausländer umA					
Erstattung des Freistaats Bayern	E	24.500.000,00 €	24.500.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Kostenerstattung an örtliche Jugendämter	A	24.500.000,00 €	24.500.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Junge Volljährige (vormals umA)					
Erstattung des Freistaats Bayern	E	915.000,00 €	1.715.000,00 €	- 0,8 Mio €	
Kostenerstattung an örtliche Jugendämter	A	39.700.000,00 €	40.270.000,00 €	- 0,6 Mio €	-1,4
Regelung bis 31.10.2015:					
Erstattung nach § 89d SGB VIII	A	0,00 €	0,00 €	0,0 Mio €	
Kostenerstattung für unbegleitet in die Bundesrepublik eingereiste Kinder und Jugendliche					
Erstattung nach § 89 SGB VIII	A	12.610.000,00 €	12.610.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Erstattung von Leistungen der Erziehungshilfe für Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Oberbayern					
Beteiligung nach Art. 51 AGSG					
Beteiligung nach Art. 51 AGSG	A	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €	0,0 Mio €	0,0
Unterbringung von Minder- und Volljährigen in Heimen der Erziehungshilfe					
Einrichtungen der Jugendarbeit					
Einrichtungen der Jugendarbeit	A	1.346.300,00 €	1.307.500,00 €	+ 0,0 Mio €	3,0
Zuschussbedarf	Z	-56.741.300,00 €	-56.472.500,00 €	+ 0,3 Mio €	0,5

* erwartetes Rechnungsergebnis 2024

Im Haushaltsjahr 2025 wird mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 56.741.300,00 € kalkuliert.

Hiervon entfallen 39.700.000,00 € auf die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen an Junge Volljährige. Obwohl die tatsächlichen Fallzahlen von ihrem Höchststand mit 2.275 Personen am 30.06.2017 auf 756 Personen am 30.06.2024 gesunken sind, verläuft die Entwicklung bei den Ausgaben nicht parallel. Ursächlich hierfür ist der vom Leistungszeitraum abweichende Abrechnungsstand mit den einzelnen Jugendämtern, insbesondere der Landeshauptstadt München.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Freistaat sich gemäß dem Entwurf der Vereinbarung an den Kosten für Jugendhilfeleistungen an Junge Volljährige für den Leistungszeitraum 01.01. bis 31.12.2025, wie im Jahr 2024, mit 50,00 € pro Tag beteiligt. Diese Beteiligung ist auf maximal zwölf Monate ab Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt.

Förderung der Wohlfahrtspflege
Produktgruppe 3300 oder Oberabschnitt 470

3300 Förderung der Wohlfahrtspflege				
	2025	2024 *	Veränderung Vorjahr	in v.H.
Gesamteinnahmen	3.654.500,00 €	3.654.500,00 €	+ 0,0 Mio €	0,0
Gesamtausgaben	124.805.000,00 €	124.805.000,00 €	+ 0,0 Mio €	0,0
Zuschussbedarf	-121.150.500,00 €	-121.150.500,00 €	+ 0,0 Mio €	0,0

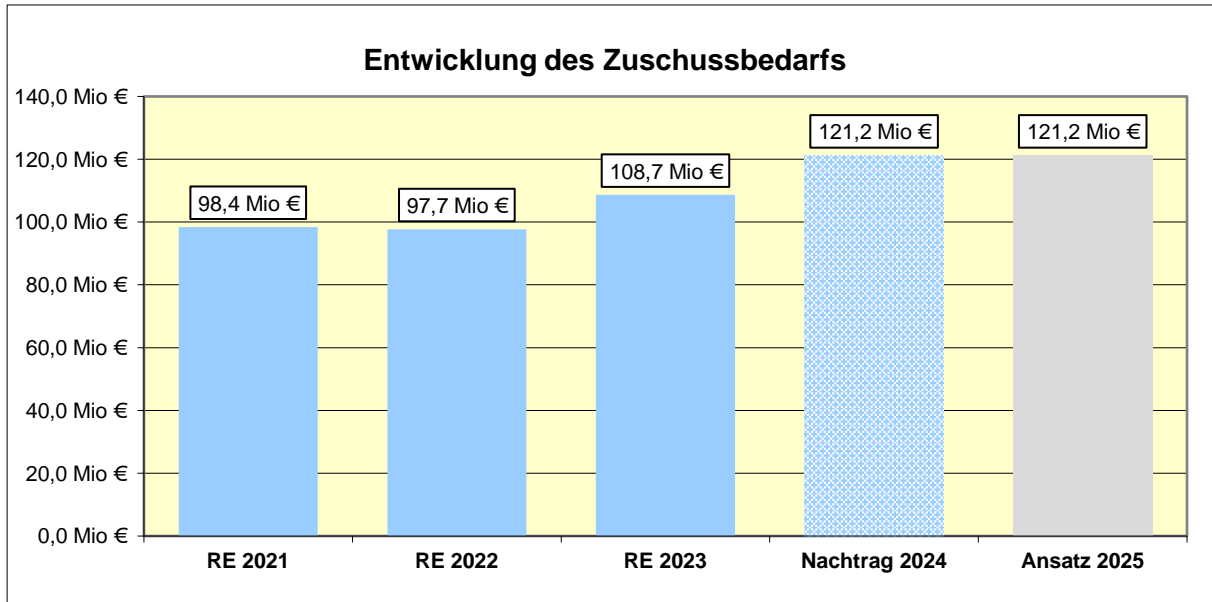
* Nachtrag 2024

Die Ausgaben verteilen sich auf folgende Arten von Einrichtungen und Diensten:

<i>Überregionale Offene Behindertenarbeit</i>	4.400.000,00
<i>Regionale Offene Behindertenarbeit</i>	8.950.000,00
<i>Sozialpsychiatrische Dienste SPDI</i>	19.850.000,00
<i>Gerontopsychiatrische Dienste GPDI</i>	2.200.000,00
<i>Tagesstätten für psychisch kranke Menschen</i>	19.700.000,00
<i>Kontakt- und Begegnungsstätten</i>	7.950.000,00
<i>Suchtberatungsstellen PSB</i>	25.950.000,00
<i>Selbsthilfe</i>	200.000,00
<i>Zuverdienstarbeitsprojekte</i>	12.150.000,00
<i>Arbeitsmarktprogramm (Integrationsprojekte)</i>	2.800.000,00
<i>Betreutes Wohnen in Familien</i>	0,00
<i>Krisendienst Psychiatrie</i>	16.500.000,00
<i>Sonstige Dienste</i>	2.900.000,00
<i>Verbandsförderung</i>	500.000,00
<i>Programm zur Gewinnung künftiger Fachkräfte für die Eingliederungshilfe</i>	0,00
<i>Sonstige Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen</i>	600.000,00
<i>weitere Zuschüsse</i>	155.000,00

Ein zentraler Baustein des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) ist die bayernweite Einführung eines Krisendienstes. Ein derartiger psychiatrischer Krisendienst ist im Bezirk Oberbayern flächendeckend aufgebaut. Hierfür werden im Haushaltsjahr 2025 Ausgaben in Höhe von 16.500.000,00 € eingestellt. Der Freistaat Bayern beteiligt sich auf Grundlage des BayPsychKHG an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Leitstellen. Hierfür sind 2.300.000,00 € im Haushalt 2025 als Einnahmen eingeplant.

Im Haushaltsjahr 2022 zahlte der Freistaat Bayern die Beteiligung am Psychiatrischen Krisendienst für die Jahre 2018 bis 2021 in Höhe von rund 7,2 Mio €. Daher sank im Jahr 2022 auch der Zuschussbedarf im Vergleich zum Vorjahr 2021 einmalig. In den Jahren 2023 und 2024 stieg der Zuschussbedarf insbesondere aufgrund der inflationsbedingten Erhöhungen der Personal- und Sachkosten deutlich an. Für das Haushaltsjahr 2025 errechnet sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 121.150.500,00 €. Gegenüber dem Nachtrag 2024 verbleibt der Zuschussbedarf damit unverändert.



Daneben sind in den Vermögenshaushalt 2025 Ausgaben von 75.000,00 € eingestellt.